

Synopse

Teilrevision Schulordnung (SchO)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 4.2-1
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
	[Geschäftstitel]
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass SRS 4.2-1 (Schulordnung (SchO) vom 29. September 2016) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 3 Aufgabenerfüllung 1 Die Stadt erfüllt im Bereiche des Schulwesens jene Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.	1 Die Stadt erfüllt im Bereiche <u>Bereich</u> des Schulwesens jene Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.
Art. 4 Angebot 1 Die Stadt führt folgende Schultypen und schulische Einrichtungen: a) Regelklassen der Primarstufe einschliesslich Kindergarten b) Regelklassen der Oberstufe ohne Niveaugruppen	1 Die Stadt führt folgende Schultypen und schulische <u>schulischen</u> Einrichtungen: a) Regelklassen der Primarstufe einschliesslich Kindergarten; b) Regelklassen der Oberstufe ohne Niveaugruppen;

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
<p>c) Kleinklassen und Fördermassnahmen gemäss Förderkonzept</p> <p>d) Schulsozialarbeit gemäss Förderkonzept</p> <p>e) Talentschule gemäss kantonalem „Konzept Hochbegabtenförderung“</p> <p>f) Musikschule</p> <p>g) Mittagstischangebot und Tagesstrukturen als familienergänzende Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder</p>	<p>c) <u>Integrationsklassen</u>, Kleinklassen und Fördermassnahmen gemäss Förderkonzept_i</p> <p>d) Schulsozialarbeit gemäss Förderkonzept_i</p> <p>e) Talentschule gemäss kantonalem „Konzept Hochbegabtenförderung“_i</p> <p>f) Musikschule_i</p> <p>g) <u>Mittagstischangebot</u> <u>Mittagstisch</u> und Tagesstrukturen als <u>familienergänzende schulergänzende</u> Betreuungsangebote für <u>schulpflichtige Kinder</u>_i</p> <p>h) logopädischer Dienst.</p>
<p>Art. 5 Kosten: Grundsatz</p> <p>¹ Der Unterricht an den städtischen Schulen ist für die in der Stadt wohnhaften Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.</p> <p>² Schulgelder und Kostenbeiträge können erhoben werden für:</p> <p>a) besondere Unterrichtsveranstaltungen</p> <p>b) Fächer und Kurse ausserhalb des obligatorischen Unterrichts oder mit besonderem Materialaufwand</p> <p>c) den Unterricht an der Musikschule</p> <p>d) fördernde Massnahmen, soweit diese nicht aufgrund des kantonalen Rechts unentgeltlich sind</p> <p>e) Mittagstisch und familienergänzende Betreuungsangebote</p>	<p>² Schulgelder und Kostenbeiträge können erhoben werden für:¹⁾</p> <p>a) besondere Unterrichtsveranstaltungen_i</p> <p>b) Fächer und Kurse ausserhalb des obligatorischen Unterrichts oder mit besonderem Materialaufwand_i</p> <p>c) den Unterricht an der Musikschule_i</p> <p>d) fördernde Massnahmen, soweit diese nicht aufgrund des kantonalen Rechts unentgeltlich sind <u>die Aufgabenhilfe</u>_i</p> <p>e) Mittagstisch und familienergänzende <u>Tagesstrukturen als schulergänzende</u> <u>Betreuungsangebote</u>_i</p>

¹⁾ im Rahmen der Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen des Bildungsrats des Kantons St. Gallen vom 13. Februar 2019: <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/rechtliche-grundlagen/weisungen-und-reglemente/jcrcontent/Par/sgchdownloadlist74/DownloadListPar/sgchdownload825470.ocFile/WeisungenBesondereUnterrichtsveranstaltungen.pdf> (abgerufen am 9.12.2025)

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
<p>³ Der Stadtrat kann für fördernde Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. d auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichten, wenn die-se sozial- und bildungspolitischen Zielen dienen.</p>	<p>³ Der Stadtrat kann für fördernde Massnahmen <u>bei der Aufgabenhilfe</u> gemäss Abs. 2 lit. d auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichten, wenn <u>die-se</u> sozial- und bildungspolitischen Zielen dienen.</p>
<p>Art. 5^{bis} Kosten: Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Gemessen an dem in der Rechnung ausgewiesenen Aufwand (Bruttoaufwand) deckt das Total der Gebühren maximal die folgenden prozentualen Anteile ab:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Tagesstrukturen: 40%b) Aufgabenhilfe: 40%c) Freiwillige Schullager: 40%²⁾d) Musikschule: 40% <p>² Bei der Festsetzung der Gebühren beachtet der Stadtrat insbe-sondere fol-gende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. der Nutze-rinnen und Nutzer der Musikschuleb) Die sozial- und bildungspolitischen Zielec) Bevorzugung von Nutzerinnen und Nutzer mit Wohnsitz in der Stadt Wil gegen-über auswärtigen Nutzerinnen und Nutzern	<p>a) Tagesstrukturen <u>und Tagesschulen</u>: 40%</p> <p>² Bei der Festsetzung der Gebühren beachtet der Stadtrat <u>insbe-sondere</u> <u>insbe-sondere</u> folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. der <u>Nutze-rinnen</u> <u>Nutzerinnen</u> und Nutzer der Musikschule
<p>Art. 7 Organe</p> <p>¹ Strategische Organe sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Stadtratb) die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung	<p>b) die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements <u>Bildung und Sport</u></p>

²⁾ Sachaufwände plus ergänzende Personalaufwände ausserhalb des Berufsauftrags Lehrpersonen

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
<p>c) ...</p> <p>² Operative Organe sind:</p> <p>a) das Departement Bildung</p> <p>b) die Schulleitungskonferenz</p> <p>c) die Schulleitungen</p>	<p>a) das Departement <u>die Departementsleiterin oder der Departementsleiter Bildung und Sport</u></p> <p>b) die Schulleitungskonferenz <u>Leiterin oder der Leiter Bildung</u></p> <p>c) die Schulleitungen <u>Schulleitungskonferenz</u></p> <p>d) die Schulleitungen</p>
<p>Art. 9 Stadtrat: Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst insbesondere über:</p> <p>a) ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen und für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte</p> <p>b) Strategien und Konzepte für die Schulen der Stadt Wil, insbesondere Führungs-, Qualitäts- und Förderkonzept</p> <p>c) Schulplanung und Schulraumplanung</p> <p>d) Schulentwicklungsprojekte von grundsätzlicher Bedeutung</p> <p>e) Festlegung von Tarifen und Erhebung von Kostenbeiträgen in den Schulen</p> <p>² Der Stadtrat kann Aufgaben, die übertragbar sind, an das zuständige Departement und dessen Dienststellen sowie an die Schulleitungen delegieren. Er regelt die Zuständigkeiten im Funktionendiagramm.</p>	<p>a) ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen und für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte;</p> <p>b) Strategien und Konzepte für die Schulen der Stadt Wil, insbesondere Führungs-, Qualitäts- und Förderkonzept <u>Förderkonzepte</u>;</p> <p>c) Schulplanung und Schulraumplanung;</p> <p>d) Schulentwicklungsprojekte von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>e) Festlegung von Tarifen und Erhebung von Kostenbeiträgen in den Schulen.</p> <p>² Der Stadtrat kann Aufgaben, die übertragbar sind, an das zuständige Departement und dessen Dienststellen sowie an die Schulleitungen delegieren. Er regelt die Zuständigkeiten im Funktionendiagramm.</p>
<p>Art. 10 Vorsteherin oder Vorsteher Departement Bildung</p> <p>¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher:</p>	<p>Art. 10 Vorsteherin oder Vorsteher Departement <u>Bildung und Sport</u></p>

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
<p>a) führt das Departement</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) vertritt die städtischen Schulen nach innen und aussen</p>	<p>a) führt das Departement_i;</p> <p>d) vertritt die städtischen Schulen nach innen und aussen_i;</p> <p>e) informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule.</p>
	<p>Art. 10^{bis} Departementsleiterin oder Departementsleiter Bildung und Sport</p> <p>¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter ist zuständig für die operative Leitung des Departements Bildung und Sport. Sie oder er unterstützt und berät die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher in planerischen, rechtlichen sowie in politischen Belangen.</p>
<p>Art. 15 Departement Bildung</p> <p>¹ Das Departement Bildung:</p> <p>a) ist verantwortlich für die operative Gesamtleitung und Aufsicht der Schulen</p> <p>b) erlässt Verfügungen im Bereich Schule, sofern keine andere Stelle zuständig ist</p> <p>c) erlässt Weisungen über die Verfahrensabläufe im Rahmen der ihm zugeordneten Kompetenzen</p> <p>d) legt den Pensenpool für die Schul- und Klassenorganisation der einzelnen Schuleinheiten gemäss Vorgaben des Stadtrates fest</p>	<p>Art. 15 Departement Bildung <u>und Sport</u></p> <p>¹ Das Departement <u>Bildung und Sport</u>, vertreten durch die <u>Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher</u> sowie die <u>Departementsleiterin oder den Departementsleiter</u>:</p> <p>a) ist verantwortlich für die operative Gesamtleitung und Aufsicht der Schulen_i;</p> <p>b) erlässt Verfügungen im Bereich Schule, sofern keine andere Stelle zuständig ist_i;</p> <p>c) erlässt Weisungen über die Verfahrensabläufe im Rahmen der ihm zugeordneten Kompetenzen_i;</p> <p>d) legt den Pensenpool für die Schul- und Klassenorganisation der einzelnen Schuleinheiten gemäss Vorgaben des Stadtrates fest_i;</p> <p>e) beobachtet die gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklungen;</p>

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
	<p>f) ist zuständig für die Erstellung von Budget und Jahresrechnung in den Bereichen Bildung und Sport zuhanden des Stadtrats;</p> <p>g) leitet strategische gesamtschulische Projekte;</p> <p>h) ist zuständig für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen in besonderen Fällen gemäss Art. 72 und Art. 73 des Volksschulgesetzes ³⁾;</p> <p>i) ist zuständig für den Erlass von Disziplinar massnahmen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. c) und d) der Verordnung über den Volksschulunterricht ⁴⁾;</p> <p>j) spricht Verwarnungen aus und verfügt Ordnungsbussen gemäss Art. 97 des Volksschulgesetzes;</p> <p>k) ist zuständig für weitere Aufgaben, die durch Gesetz, Verordnung, Reglemente oder Beschluss des Stadtrates übertragen sind.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die Details in einem Funktionendiagramm.</p>
	<p>Art. 15^{bis} Leiterin oder Leiter Bildung</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter Bildung verantwortet die Führung der Schulen der Stadt Wil. Sie oder er ist der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter Bildung und Sport unterstellt.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter Bildung</p> <p>a) ist verantwortlich für die gesamstädtische Klassenbildung und bewilligt Klassenwechsel in eine andere Schuleinheit;</p> <p>b) bereitet Disziplinarverfahren gemäss Art. 13 Bst. c) und d) VVU zuhanden des Departements vor;</p> <p>c) steuert die Prozesse der Qualitätsentwicklung;</p>

³⁾ VSG, sGS 213.1

⁴⁾ VVU, sGS 213.12

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
	<p>d) entscheidet über Aufschub und Rückstellung der Schulpflicht, Schullaufbahnentscheide und die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;</p> <p>e) verfügt sonderpädagogische Massnahmen gem. Art. 36 Abs. 1 Bst. a) VSG;</p> <p>f) erlässt Verfügungen betreffend Talentbeschulungen;</p> <p>g) ist unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. h) zuständig für die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungen sowie für die einvernehmliche Verlängerung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gemäss Art. 74 Abs. 2 VSG;</p> <p>h) verfügt die Zuweisungen in die Kleinklasse Timeout gemäss Art. 13 Abs. 2 VVU;</p> <p>i) ordnet auswärtige Schulbesuche gestützt auf Art. 55 Abs. 1 VSG an.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die Details in einem Funktionendiagramm.</p>
	<p>Art. 15^{ter} Absenzen, Urlaub und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Absenzen, Urlaub und die Dispensation von Schülerinnen und Schülern werden in einem separaten Reglement geregelt.</p>
<p>Art. 16 Schulleitungskonferenz: Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulleitungskonferenz besteht aus den Schulleitungen und der den Schulleitungen vorgesetzten Person. Es können weitere Personen nach Bedarf beratend beigezogen werden.</p>	<p>¹ Die Schulleitungskonferenz besteht aus den Schulleitungen und der den Leiterin oder dem Leiter Bildung und allen Schulleitungen vorgesetzten Person. Es können weitere Personen nach Bedarf beratend beigezogen werden. <u>Die Leiterin oder der Leiter Bildung steht der Schulleitungskonferenz vor.</u></p>
<p>Art. 17 Schulleitungskonferenz: Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitungskonferenz wirkt mit bei der:</p> <p>a) Erarbeitung von Schulordnung, Reglementen und Funktionendiagramm</p>	<p>a) Erarbeitung von Schulordnung, Reglementen und Funktionendiagramm;</p>

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
b) Weiterentwicklung der städtischen Schulen, insbesondere bei Festlegung von Konzepten und Schulentwicklungsprojekten von grundsätzlicher Bedeutung c) Abstimmung und Koordination von gemeinsamen Belangen	b) Weiterentwicklung der städtischen Schulen, insbesondere bei Festlegung von Konzepten und Schulentwicklungsprojekten von grundsätzlicher Bedeutung; c) Abstimmung und Koordination von gemeinsamen Belangen.
<p>Art. 18 Schulleitungen</p> <p>¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische, personelle und organisatorische Führung der einzelnen Schuleinheit.</p> <p>² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) Organisation und Leitung der Schuleinheit</p> <p>b) Sicherstellung einer guten Schulqualität und einer förderlichen Schulhauskultur</p> <p>c) Personalführung</p> <p>d) Umsetzung des Qualitätskonzepts</p> <p>e) Zusammenarbeit mit Elternvereinigung</p> <p>f) Entscheide betreffend Schülerinnen und Schüler gemäss Funktionendiagramm</p> <p>g) Kommunikation zur Schuleinheit gegen innen und aussen</p>	<p>¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische, personelle und organisatorische Führung der einzelnen Schuleinheit. <u>Sie ist der Leiterin oder dem Leiter Bildung unterstellt.</u></p> <p>a) Organisation und Leitung der Schuleinheit;</p> <p>b) Sicherstellung einer guten Schulqualität und einer förderlichen Schulhauskultur;</p> <p>c) Personalführung;</p> <p>d) <u>Umsetzung des Qualitätskonzepts der städtischen Strategien und Konzepte im Bildungsbereich;</u></p> <p>e) Zusammenarbeit mit Elternvereinigung;</p> <p>f) Entscheide betreffend Schülerinnen und Schüler <u>gemäss Funktionendiagramm zu:</u></p> <p>1. Typenwechsel;</p> <p>2. Disziplinar massnahmen gem. Art. 13 a) bis b bis) der Verordnung über den Volksschulunterricht ⁵⁾;</p> <p>3. Klassenbildung und -wechsel innerhalb der Schuleinheit.</p> <p>g) Kommunikation zur Schuleinheit gegen innen und aussen.</p>

⁵⁾ VVU, sGS 213.12

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
	³ Der Stadtrat regelt die Details in einem Funktionendiagramm
Art. 19 Mitwirkung Lehrpersonen ¹ Die Schulleitungen führen regelmässig Konvente durch, die der Information und Mitsprache der Lehrpersonen dienen. Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung der Lehrpersonen nach dem Funktionendiagramm.	¹ Die Schulleitungen führen regelmässig Konvente durch, die der Information und Mitsprache der Lehrpersonen dienen. Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung der Lehrpersonen nach dem Funktionendiagramm.
	4 Schlussbestimmungen
	Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Aufgehoben werden: a) Schulordnung der Stadt Wil vom 17. September 1991; b) Schulordnung der Gemeinde Bronschhofen vom 26. September 2008; c) Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen vom 2. April 1998 und Gebührentarif für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen vom 4. August 1998; d) Benützungsreglement für die Saal- und Sportanlagen Ebnet sowie Schul- und Freizeitanlagen vom 29. April 2011 sowie Benützungstarif für die Saal- und Sportanlagen Ebnet und Schul- und Freizeitanlagen vom 14. Dezember 2012
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]
	[Ort]

Ausgangslage	Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
	[Behörde]